

# **Satzung**

**Miltenberg Golfclub e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

**„Miltenberg Golfclub e.V.“**

2. Er hat seinen Sitz in Guggenberg

3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Golfsports.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Club.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
  - b) außerordentliche Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie nicht zu einer anderen Mitgliedergruppe zählen.
  3. Außerordentliche Mitglieder sind:
    - a) Jugendliche unter 18 Jahren bzw. Auszubildende bis zum Ende ihrer Ausbildung, jedoch höchstens bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres.
    - b) Natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Clubs unterstützen, ohne den Golfsport auf den Clubanlagen auszuüben (fördernde Mitglieder).
  4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Club verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes nach Zustimmung des Beirats verliehen werden. Sie haben Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand erforderlich, über den der Vorstand entscheidet und der nicht verpflichtet ist, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Maßgeblich hierfür sind die zum Zeitpunkt der Antragsstellung geltenden Aufnahmebedingungen.

### **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen den sich aus der geltenden Beitragsordnung ergebenden Jahresbeitrag; Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

2. Die Höhe der Jahresbeiträge ergibt sich aus der vom Vorstand errichteten Beitragsordnung. Die Beiträge und die sonstigen Umlagen sind auf die Höchstgrenzen bei Sportvereinen gemäß dem jeweils gültigen BMF-Schreiben ( zur Zeit vom 07.08.1991) beschränkt.
3. Eintretende Mitglieder haben unverzüglich nach Zugang des Aufnahmebescheids den Jahresbeitrag zu zahlen. Ansonsten sind die Beiträge unverzüglich nach Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31. Januar jeden Jahres, zu entrichten. In der Beitragsordnung kann vorgesehen werden, dass bei verspäteter Zahlung ein Zuschlag zum Beitrag zu zahlen ist. Die Aushändigung der Mitgliedskarte erfolgt nach Zahlung des Jahresbeitrags.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Erhebung von Umlagen beschließen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der auf ihrer Grundlage ergehenden Beschlüsse des Vorstandes die Club-Einrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Gäste in den Club einzuführen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Die Mitglieder haben den Weisungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Personen in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten. Einzelheiten zu Spielbetrieb enthält die vom Vorstand erstellte Platzordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Befolgung der Golfregeln und Golfetikette ist Voraussetzung für die Durchführung des Spielbetriebs.
4. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds;
  - b) durch Kündigung zum Jahresende;
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn durch sein Benehmen der Verein in seinem Ansehen geschädigt wird. Dies gilt insbesondere bei einem nachhaltigen und grob fahrlässigen Verstoß des Mitgliedes gegen die Etikett, die Platz- oder Hausordnung der Golfanlage.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

4. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist.
5. Mit Vertragende des Nutzungsvertrages endet auch die Mitgliedschaft, insoweit es zu keiner Neuregelung kommt.
6. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf Vereinsvermögen bzw. Rückvergütung bereits gezahlter Beiträge und Gebühren.

## **§ 8 Organe des Clubs**

1. Organe des Clubs sind:
  - a) der Vorstand;
  - b) die Mitgliederversammlung;
2. Die Tätigkeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. In den Vorstand können nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten) und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Vorstandmitglieder werden für jeweils 5 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Widerruf der Bestellung des Vorstandes wird auf den Fall eines wichtigen Grundes beschränkt ( § 27 Abs. 2 BGB ).
3. Der Vorstand bleibt jeweils so lange im Amt, bis er ordnungsgemäß neu- oder wiederbestellt worden ist.
4. Der Vorstand kann zur Aufgabenverteilung Ausschüsse bilden. Ein Vorgabenausschuss ist entsprechend dem Standart und Vorgabensystem ( CONGU ) zu bilden.
5. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Für die ordnungsgemäße Erledigung der finanziellen Verpflichtungen ist im Vorstand der stellvertretende Vorsitzende verantwortlich.

## **§ 10 Geschäftsführung und –Vertretung**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Organ des Clubs übertragen sind.
2. Der Vorstand nimmt die Recht und Pflichten des Clubs gegenüber der Betreibergesellschaft wahr und verfügt über Handlungsvollmacht zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen des Clubs.
3. Für Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern ist zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit aller Vorstandmitglieder erforderlich.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende (Präsident) und der stellvertretende Vorsitzende. Der Stellvertreter darf den Verein im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des Präsidenten vertreten. Jeder der beiden ist einzelvertretungsberechtigt.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentlichen Mitgliederversammlung soll einmal im Kalenderjahr stattfinden. Die erste ordentliche Mitgliederversammlung findet im Jahr 2001 statt. Sie nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Erteilung der Entlastung. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes gemäß der Satzung § 9 Absatz 2.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt. Der Vorstand muss in diesem Fall innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Tagungsort, -zeit und Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.
4. Anträge sind spätestens am fünften Tag vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur dann zur Beratung und Abstimmung gelangen, wenn dies der Vorstand beschließt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben ordentliche Mitglieder anwesend sind. Bei den Beschlüssen entscheidet, sofern in der Satzung nicht besonders bestimmt ist, einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten, in dessen Verhinderung durch den Stellvertreter. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und dem von ihm jeweils für die Versammlung zu ernennenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können vom Vorstand und von jedem Mitglied beantragt werden. Sie sind nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer

ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung zulässig. In der Ladung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen.

2. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei unzureichender Beteiligung an dieser Versammlung ist innerhalb eines Monats, jedoch frühestens nach einer Woche, eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der bei jeder Teilnehmerzahl der Auflösungsbeschluss mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
3. Der Club wird aufgelöst, wenn sein Spielrecht auf dem Golfplatz in Guggenberg nicht mehr besteht, sofern der Club nicht auf einem anderen Golfplatz ein Spielrecht erhält.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vereinsvermögen an den geinnützigen VEREIN Golf & Countryclub Ertal e.V., ersatzweise an einen ähnlichen steuerbegünstigten Verein.

### **§ 13 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht

- a) für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung des Sports und bei der Benutzung von Vereinsgeräten erleiden oder herbeiführen;
- b) für alle auf dem Gelände und in den Räumen des Vereins abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenständen.

Die Rechte der Mitglieder aus vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben davon unberührt.

Beschlossen am 23. März 2000 in Mainaschaff